



# Statuten der GRÜNEN FREIEN LISTE Münchenbuchsee

## I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

### Name/Sitz

Die GRÜNE FREIE LISTE Münchenbuchsee ist eine politische Partei und hat die Rechtsform eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Münchenbuchsee.

Art. 2

### Zweck

Die GRÜNE FREIE LISTE Münchenbuchsee beteiligt sich an Regierungs-, Parlaments- und Behördenwahlen und an der politischen Willens- und Meinungsbildung auf kommunaler, regionaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene.

Art. 3

### Ziele und Grundsätze

<sup>1</sup>Die GRÜNE FREIE LISTE Münchenbuchsee setzt sich ein für eine ökologische, soziale und solidarische Politik in Verbindung mit liberalen Grundwerten, insbesondere für die Freiheits-, Sozial- und Grundrechte.

<sup>2</sup>Die GRÜNE FREIE LISTE Münchenbuchsee orientiert sich am Prinzip der Nachhaltigkeit. Sie setzt sich ein für eine intakte Umwelt, für soziale Gerechtigkeit, für eine humane Wirtschaft, für Bildung und Kultur.

<sup>3</sup>Die GRÜNE FREIE LISTE Münchenbuchsee bekennt sich zu solidarischem und demokratischem Handeln und respektiert innerhalb und ausserhalb der Partei unterschiedliche Meinungen.

<sup>4</sup>Die Kernthemen und politischen Ziele der GRÜNEN FREIEN LISTE Münchenbuchsee werden in einem Leitbild umschrieben.

## **II. Mitgliedschaft**

Art. 4

**Mitglieder**

Mitglied der GRÜNEN FREIEN LISTE Münchenbuchsee kann werden, wer ihre Ziele und Grundsätze unterstützt, keiner anderen politischen Partei angehört und mindestens 16 Jahre alt ist.

Art. 5

**Ein-/Austritt**

Ein- und Austritt aus der Partei erfolgen mit der Abgabe einer schriftlichen Erklärung. Beim Austritt während des Kalenderjahres bleibt der Mitgliederbeitrag geschuldet.

Art. 6

Jedes Mitglied wird automatisch auch Mitglied der regionalen und kantonalen Partei.

**Mitgliederbeitrag**

Art. 7

Alle Mitglieder sind zur Bezahlung von Mitgliederbeiträgen an die Orts- und die Kantonalpartei verpflichtet. Die Beiträge an die Ortspartei werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 8

**Ausschluss**

<sup>1</sup>Als Mitglied der Partei kann nicht aufgenommen, bzw. kann ausgeschlossen werden, wer seine statutarischen Pflichten verletzt, den Zielen der GRÜNEN FREIEN LISTE zuwiderhandelt oder ihnen sonst wie grob schadet oder wer den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

<sup>2</sup>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen zu Handen der Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

### **III. Organisation**

Art. 9

#### **Organe**

Die Organe der GRÜNEN FREIEN LISTE Münchenbuchsee sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Parteiversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 10

#### **Mitglieder- versammlung**

<sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet in den ersten sechs Monaten des Jahres statt.

<sup>2</sup>Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

<sup>3</sup>Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag mit Bekanntgabe der Traktandenliste unter Angabe von Ort und Zeit durch Einladung an alle Mitglieder und interessierte Nicht-Mitglieder.

<sup>4</sup>Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, welche traktandiert sind. Anträge der Mitglieder müssen bis 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über Eintreten auf später eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

<sup>5</sup>Es können auch Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.

Art. 11

#### **Vorsitz**

<sup>1</sup>Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung hat eine vom Vorstand bezeichnete Person.

<sup>2</sup>Die Sitzungsleitung ernennt die Stimmenzählenden.

<sup>3</sup>Über die an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt.

Art. 12

**Beschluss-fähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 13

**Beschluss-fassung**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup>Die Sitzungsleitung hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung der Partei erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

<sup>4</sup>Beschlüsse können auch schriftlich oder digital gefasst werden.

Art. 14

**Aufgaben und Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ der Partei insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge (unter Einschluss der Amts- und Kantonsbeiträge)
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der / des Delegierten für die Grünen Kanton Bern
- Wahl des Vorstandsmitgliedes für die Amtspartei
- Genehmigung des Parteiprogramms
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung der Partei und Liquidation des Vereinsvermögens

Art. 15

**Arbeitsgruppen**

Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Aufgaben und allfällige Kompetenzen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 16

**Parteiversammlung**

<sup>1</sup>Die Parteiversammlung wird vom Vorstand so oft einberufen wie es die Geschäfte erfordern, jedoch im Minimum einmal pro Jahr zusätzlich zur Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup>Die Einberufung einer Parteiversammlung erfolgt spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag mit Bekanntgabe der Traktandenliste unter Angabe von Ort und Zeit durch Einladung an alle Mitglieder und interessierte Nicht-Mitglieder.

<sup>3</sup>Die Parteiversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, welche traktandiert und nicht in den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung fallen (s. Art. 14). Anträge der Mitglieder müssen bis 5 Wochen vor der Parteiversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über Eintreten auf später eingegangene Anträge entscheidet die Parteiversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

<sup>4</sup>Es können auch Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.

Art. 17

## Vorsitz

<sup>1</sup>Den Vorsitz bei der Parteiversammlung hat eine vom Vorstand bezeichnete Person.

<sup>2</sup>Die Sitzungsleitung ernennt die Stimmenzählenden.

<sup>3</sup>Über die an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt.

Art. 18

## Beschluss-fähigkeit

Die Parteiversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 19

## Beschluss-fassung

<sup>1</sup>Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup>Die Sitzungsleitung hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Beschlüsse können auch schriftlich oder digital gefasst werden.

Art. 20

## Aufgaben und Befugnisse

Die Parteiversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlüsse fassen über wichtige politische Tätigkeiten, die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen und Listenverbindungen bei Wahlen

- Parolenfassung bei Abstimmungen
- Diskussion politischer Themen, inkl. Beschlussfassung
- Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Gremien (Fraktion, Vorstand, Kommissionsmitglieder, Delegierte)
- Beschlüsse fassen zu Kampagnen (Wahlen, politische Positionen oder Mitgliederwerbung)
- Organisatorisches (Verabschiedung Jahresplanung, Veranstaltungen, etc.)

Art. 21

**Arbeitsgruppen**

Die Parteiversammlung kann Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Aufgaben und allfällige Kompetenzen werden von der Parteiversammlung festgesetzt.

Art. 22

**Vorstand**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

Art. 23

**Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich.

Art. 24

**Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Vorstandsbeschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmen-Gleichheit hat die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

Art. 25

**Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Aufgaben und allfällige Kompetenzen werden vom Vorstand festgesetzt.

Art. 26

**Vertretung der Partei nach aussen**

Eine vom Vorstand bestimmte Person vertritt die Partei.

Art. 27

**Zeichnungs-  
berechtigung** Eine vom Vorstand bestimmte Person und die Kassiererin / der Kassier führen die rechtsverbindliche Unterschrift einzeln.

Art. 28

**Revisionsstelle** <sup>1</sup>Den Revisoren obliegt insbesondere die Kontrolle der Buchhaltung. Sie überprüfen die zweck- und statutenkonforme Verwendung der Mittel. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und stellen Antrag an die Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup>Die Revisoren werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup>Sie müssen nicht Mitglied der Partei sein.

#### **IV. Finanzen**

Art. 29

**Finanzielle  
Mittel** Die finanziellen Mittel der Partei bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten
- Dem Beitrag der Einwohnergemeinde an die Partei

Art. 30

**Rechnungsjahr** Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 31

**Haftung** Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Verbindlichkeit der Parteimitglieder für die Verbindlichkeiten der Partei ist ausgeschlossen.

Art. 32

**Auflösung** <sup>1</sup>Für die Auflösung der Partei ist an der Mitgliederversammlung ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

<sup>2</sup>Nach der Auflösung der Partei geht das verbleibende Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Organisation.

Art. 33

**Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2023 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 29. April 2021.

GRÜNE FREIE LISTE

Münchenbuchsee, 19. Februar 2025

Der Vorstand für die Mitgliederversammlung